

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin

SchfAusbV 1997

Ausfertigungsdatum: 31.01.1997

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin vom 31. Januar 1997 (BGBl. I S. 179)"

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.1997 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin nach der Handwerksordnung.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit und rationelle Energieverwendung,
5. Anwenden berufsspezifischer Rechtsgrundlagen,
6. Anwenden von Vorschriften des Baurechts und des Brandschutzes,
7. Anwenden von Vorschriften des Umweltschutzes, umweltgerechter Umgang mit Stoffen,
8. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
9. Planen, Vorbereiten und Dokumentieren von Arbeitsabläufen,
10. Instandhalten von Reinigungs-, Kehr-, Meß- und Prüfgeräten,
11. Prüfen der Funktion sowie der Betriebs- und Brandsicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen,

12. Prüfen von technischen Anlagen und Einrichtungen in Hinsicht auf Energieeinsparung und Umweltschutz,
13. Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen, Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
14. Messen und Feststellen von Werten zum Immissionsschutz und zur Energieeinsparung, Beurteilen der Ergebnisse,
15. Kehren, Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Zusatzeinrichtungen,
16. Überprüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
17. Führen von Kundengesprächen, Durchführen von Beratungen.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 5 Buchstabe a Unterbuchstabe ac bis ae und Buchstabe b Unterbuchstabe ba, laufender Nummer 6 Buchstabe b Unterbuchstabe bb bis bh, laufender Nummer 9 Buchstabe b bis g, laufender Nummer 13 Buchstabe b Unterbuchstabe bb und Buchstabe d und laufender Nummer 15 Buchstabe b Unterbuchstabe bc und bd und Buchstabe c Unterbuchstabe cd bis cf für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kehren, Reinigen und Überprüfen eines Schornsteins,
2. Überprüfen eines Lüftungsschachtes,
3. Kehren, Reinigen und Überprüfen eines Verbindungsstücks,
4. Überprüfen einer Feuerstätte,
5. Prüfen von Arbeitssicherheitseinrichtungen eines Verkehrsweges.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitssicherheit, Baurecht und Brandschutz,

2. Rechtsgrundlagen des Schornsteinfegerhandwerks,
3. Energieeinsparung und Umweltschutz,
4. Erstellen eines Belegungsplans,
5. technische Berechnungen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8 Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens fünf Stunden sechs Arbeitsproben durchführen und in höchstens zwei Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Auswählen und Vorbereiten von Arbeits-, Reinigungs-, Meß- und Prüfgeräten für eine Arbeitsaufgabe,
 - b) Überprüfen, Reinigen und Beurteilen einer Lüftungsanlage,
 - c) Kehren, Reinigen und Überprüfen einer Feuerungsanlage und deren Zusatzeinrichtungen,
 - d) Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Betriebs- und Brandsicherheit einer Feuerungsanlage,
 - e) Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Betriebs- und Brandsicherheit einer Lüftungsanlage und
 - f) Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Betriebs- und Brandsicherheit eines Aufstellraumes für Feuerstätten.
2. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Messen, Überprüfen und Dokumentieren der Betriebs- und Brandsicherheit einer technischen Anlage unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung und
 - b) Messen, Überprüfen und Dokumentieren von Emissionswerten einer technischen Anlage unter Berücksichtigung der Energieeinsparung und der Qualitätssicherung.

Die Arbeitsproben sollen zusammen mit 30 vom Hundert und die Prüfungsstücke sollen zusammen mit 70 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und innerhalb des Prüfungsfachs Technologie auch mündlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) schriftlich:
 - aa) Arbeitssicherheit, insbesondere Unfallverhütung sowie Gesundheitsschutz,
 - ab) Schornsteinfegergesetz und Verordnungen,
 - ac) Umweltschutz und Energieeinsparung,
 - ad) Werkzeuge, Meß- und Prüftechnik,
 - ae) Baurecht und Brandschutz,
 - af) Aufbau und Funktion von technischen Anlagen und Einrichtungen;
 - b) mündlich:
Kundenberatung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Gebührenermittlung,
 - b) verbrennungstechnische Berechnungen,

- c) strömungstechnische Berechnungen,
 - d) wärmetechnische Berechnungen,
 - e) Raumwärmebedarfsberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
- a) Lesen von Zeichnungen und Bauplänen,
 - b) Anfertigen von Skizzen, Tabellen und Diagrammen,
 - c) maßstabsgerechte Detaildarstellungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	150 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach Technologie soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den Fächern Technische Mathematik, Technisches Zeichnen oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Für das Prüfungsfach Technologie hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen Prüfung und in der Prüfung nach Absatz 3 sowie innerhalb dieser Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin

(Fundstelle: BGBl. I 1997, 182 - 187)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
	1 Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Verwaltung, Dienst- und Werkleistungen, erklären c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Mitarbeiter zu Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter über Sicherheitseinrichtungen, Arbeitshygiene, Gesundheitsschutz, persönliche Schutzausrüstungen, gefährliche Arbeitsstoffe, beachten und anwenden b) Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen beachten und anwenden c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Regeln für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz beschreiben und Brandschutzeinrichtungen nennen e) Verhalten bei Bränden beschreiben sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom, Gasen, leicht entzündlichen Stoffen und gefährlichen Arbeitsstoffen entstehen, beschreiben h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
5 Anwenden berufsspezifischer Rechtsgrundlagen (§ 3 Nr. 5)	a) Teile des Schornsteinfegergesetzes anwenden, insbesondere	aa) Kehr- und Überprüfungspflicht	3			
		ab) Kehrbezirk				
		ac) Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters		2		
		ad) Nebenarbeiten				
		ae) Aufzeichnung und Nachschau von Mängeln				
		af) Gebührenordnung und Gebührenerhebung			3	
		ag) Geschäfts- und Zahlungsverkehr				
		b) Teile der Verordnungen für das Schornsteinfegerhandwerk anwenden, insbesondere		2		
		ba) Kehr- und Prüfungsordnung				
		bb) Kehr- und Prüfungsgebührenordnung			2	
6 Anwenden von Vorschriften des Baurechts und des Brandschutzes (§ 3 Nr. 6)	a) einschlägige Vorschriften anwenden, insbesondere	aa) Bauordnung	3			
		ab) Verordnungen und Erlasse				
		ac) technische Richtlinien und Regeln		2		
		ad) Normen				
		ae) Zulassungsbescheide			2	
	b) Betriebs- und Brandsicherheit von Einrichtungen und Anlagen, sowie deren Baustoffe und Bauteile beurteilen, insbesondere	ba) Einrichtungen zum Reinigen und Überprüfen	3			
		bb) Schornsteine				
		bc) Verbindungsstücke				
		bd) Feuerstätten				
		be) Wärmeerzeuger		6		
		bf) Lüftungsanlagen und ähnliche Einrichtungen				
		bg) Heizräume für Feuerstätten und Wärmeerzeuger				
		bh) Brennstofflagerung und -versorgung				
		bi) Zusatzeinrichtungen				
bk) Aufstellräume für Feuerstätten und Wärmeerzeuger			3			
bl) Feuerstätten und Wärmeerzeuger besonderer Art						
7 Anwenden von Vorschriften des Umweltschutzes, umweltgerechter Umgang mit Stoffen (§ 3 Nr. 7)	a) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Hilfs-, Werk- und Reststoffen, nutzen		2			
		b) Verbrennungsrückstände und Reststoffe sortengetrennt sammeln und umweltgerecht lagern				
	c) berufsbezogene Vorschriften, insbesondere Bundesimmissionsschutzgesetz,			2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		Energieeinsparungsgesetz und Wärmeschutzverordnung, anwenden			
8	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 8)	a) Skizzen, Zeichnungen und Belegungspläne lesen, erstellen und anwenden b) Bedienungsanleitungen, Handbücher und Wartungspläne lesen und anwenden c) Anlagen zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung bedienen d) Daten für den Einsatz der EDV unter Beachtung des Datenschutzes aufbereiten und verwenden	5		2
9	Planen, Vorbereiten und Dokumentieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 9)	a) Arbeitsplatz in der Werkstatt und vor Ort einrichten b) Arbeitsabläufe unter Beachtung schriftlicher und mündlicher Vorgaben planen und durchführen c) arbeitsablaufbezogene Informationen beschaffen d) Zeitbedarf von Arbeitsabläufen abschätzen e) innerbetriebliche Mitteilungen verfassen f) Arbeitsbuch führen g) organisatorische Hilfsmittel erstellen, ergänzen und verwenden, insbesondere Dateien und Gebäudeakten h) Arbeits-, Meß- und Prüfberichte erstellen und auswerten	2	4	2
10	Instandhalten von Reinigungs-, Kehr-, Meß- und Prüfgeräten (§ 3 Nr. 10)	a) Werkzeuge und Geräte warten und aufbewahren, insbesondere Kehrgeräte, Reinigungsgeräte, Handwerkzeuge und Hilfsmittel b) Meß- und Prüfgeräte nach Vorschriften und Herstellerangaben instandhalten und aufbewahren	2		2
11	Prüfen der Funktion sowie der Betriebs- und Brandsicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 11)	a) Arbeits- und Prüfgeräte, insbesondere für baurechtliche und gutachterliche Tätigkeiten, auswählen b) Feuerungs- und ähnliche Anlagen sowie Einrichtungen im Hinblick auf Auftrieb, Massenstrom und Querschnitt beurteilen c) Lüftungs- und ähnliche Anlagen im Hinblick auf Auftrieb, Volumenstrom und Querschnitt beurteilen d) Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf Konstruktion und Funktionsweise beurteilen e) regelungs- und sicherheitstechnische Einrichtungen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen beurteilen f) Einrichtungen zur Energieeinsparung beurteilen g) Funktionen von technischen Anlagen und Einrichtungen prüfen h) Einhaltung der Vorschriften über Feuerschutz und vorbeugenden Brandschutz beurteilen i) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden an Feuerungs-, Lüftungs- und ähnlichen Anlagen einschließlich ihrer zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen beurteilen			3
				2	
					5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		k) im Rahmen von gutachterlichen Tätigkeiten Untersuchungen durchführen und dokumentieren			
12	Prüfen von technischen Anlagen und Einrichtungen in Hinsicht auf Energieeinsparung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 12)	a) Einrichtungen und Anlagen für die Brennstofflagerung und Brennstoffversorgung, insbesondere hinsichtlich ihrer Baustoffe und Bauteile, beurteilen		2	
		b) Möglichkeiten der Energieeinsparung und des Einsatzes von Umwelttechnik beurteilen, insbesondere bei			
		ba) Wärmedämmungen			
		bb) Veränderungen an der Gebäudehülle			
		bc) Errichtung von Feuerstätten und Wärmeerzeugern			4
		bd) Austausch von Feuerstätten und Wärmeerzeugern			
		be) Einbau von Zusatzeinrichtungen			
		bf) Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung			
13	Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen, Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 3 Nr. 13)	a) Arbeits- und Reinigungsgeräte, insbesondere für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beseitigung von Funktionsstörungen, auswählen	2		
		b) Mängel und Funktionsstörungen feststellen, beurteilen und dokumentieren, insbesondere bei	4		
		ba) Arbeitssicherheitseinrichtungen			
		bb) Schornsteinen, Abgasleitungen und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Anlagen und Einrichtungen		4	
		bc) Heizräumen			2
		bd) Zusatzeinrichtungen			
		be) Feuerstätten, Wärmeerzeugern und deren Verbindungsstücken			2
		bf) Aufstellräumen			
		c) Ursachen feststellen, insbesondere von			
		ca) Belästigungen und Gefahren, die sich aus dem Betrieb von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie deren Zusatzeinrichtungen ergeben			
		cb) Funktionsstörungen, die sich aus dem Betrieb von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie deren Zusatzeinrichtungen ergeben			3
		cc) Korrosion, Schornsteinversottungen und Schornsteindurchfeuchtungen			
		cd) Umweltschädigungen			
		d) festgestellte Mängel mit Hilfe von Skizzen dokumentieren und innerbetrieblich weiterleiten		3	
		e) Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durchführen			
		f) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten und Instandsetzung veranlassen			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Maßnahmen zur Behebung von Mängeln mit Hilfe von Skizzen vorschlagen			
14	Messen und Feststellen von Werten zum Immissionsschutz und zur Energieeinsparung, Beurteilen der Ergebnisse (§ 3 Nr. 14)	a) Meß- und Prüfgeräte auswählen und vorbereiten b) Funktionskontrollen durchführen c) unter Vermeidung von Meßfehlern messen und prüfen, insbesondere ca) Temperaturen cb) Abgasbestandteile cc) Drücke cd) Emissionen ce) Volumenströme cf) Schadstoffe cg) Taupunkttemperaturen ch) pH-Werte d) Ursachen und Auswirkungen von Meßfehlern erläutern e) Meß- und Prüfergebnisse protokollieren und beurteilen f) Ergebnisse in Meßbescheinigungen eintragen g) Prüfberichte erstellen h) Statistiken unter Anleitung erstellen	5		
				3	
					2
					2
				2	
					2
15	Kehren, Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Zusatzeinrichtungen (§ 3 Nr. 15)	a) Arbeits- und Reinigungsgeräte sowie Meß- und Prüfgeräte auswählen und vorbereiten b) unterschiedliche Verfahren zum Kehren und Reinigen beurteilen und anwenden, insbesondere bei ba) Schornsteinen, Abgasleitungen und ähnlichen Einrichtungen bb) Verbindungsstücken bc) Feuerstätten und Wärmeerzeugern bd) Zusatzeinrichtungen be) Feuerstätten und Wärmeerzeugern, die ein besonderes Reinigungsverfahren erfordern bf) Feuerstätten besonderer Art c) Sicherheit und Funktion nach unterschiedlichen Verfahren überprüfen, insbesondere bei ca) Schornsteinen cb) Abgasleitungen cc) Verbindungsstücken cd) Feuerstätten ce) Wärmeerzeugern cf) Zusatzeinrichtungen cg) Feuerstätten besonderer Art d) Errichtung, Austausch und wesentliche Änderungen anhand der bauaufsichtlichen Vorschriften beurteilen, insbesondere bei Feuerungs- und ähnlichen Anlagen sowie deren Zusatzeinrichtungen e) Abgaswegeprüfung und CO-Messung durchführen	2		
			5		
				3	
					2
			4		
				2	
					2
					5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
16	Überprüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen (§ 3 Nr. 16)	a) Arbeits- und Reinigungsgeräte sowie Meß- und Prüfgeräte auswählen und vorbereiten	2		
		b) verschiedene Verfahren zum Überprüfen und Reinigen anwenden, insbesondere bei	5		
		ba) Lüftungsanlagen in Heizräumen			
		bb) Lüftungsanlagen und ähnlichen Anlagen in sonstigen Aufstellräumen für Feuerstätten			
	bc) Einzelschachtanlagen, Sammelschachtanlagen und ähnlichen Einrichtungen				
	c) Errichtung, Austausch und wesentliche Änderungen anhand der bauaufsichtlichen Vorschriften beurteilen, insbesondere bei Lüftungs- und ähnlichen Anlagen sowie deren Zusatzeinrichtungen			2	
	d) Volumenströme messen sowie Schadstoffe feststellen			2	
17	Führen von Kundengesprächen, Durchführen von Beratungen (§ 3 Nr. 17)	a) Kundengespräche führen	3		
		b) Arbeitsauftrag und Arbeitsergebnis dem Kunden erläutern		2	
		c) Kunden unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität beraten			4
		d) Sachverhalte und Informationen zur Erledigung von Aufträgen auswerten und wiedergeben			